

Satzung

des Billardsportclub Gifhorn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen " **Billardsportclub Gifhorn e.V.**" (kurz: BSC Gifhorn).
- 2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn. Der Verein wurde am 16. Dezember 2018 gegründet.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im
 - a. Kreissportbund Gifhorn e.V.
 - b. Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - c. Deutscher Olympischer Sportbund
 - d. Billard Landesverband Niedersachsen e.V.
 - e. Deutsche Billardunion e.V.
- 6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er erstrebt durch gute Spielleistungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen für den Billardsport sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 8) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.
- 2) Die ersten 6 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet nach 6 Monaten abschließend der Vorstand.
- 3) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt
 - a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahren berechtigt.
 - b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- 2) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) Die Satzung zu befolgen
 - b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
 - d) Arbeitsstunden zu leisten. Den Umfang der Arbeitsstunden und die Entschädigung für nichtgeleistete Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.
 - e) An allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
 - f) Bei vereinsinternen Streitigkeiten die Weisungen des Vorstands zu befolgen. Das Recht auf Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Vier Wochen zum Quartalsende zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

- Die Mitgliedschaft ruht ab einem Zahlungsrückstand von 2 Wochen und es erfolgt die 1. Mahnung zuzüglich Gebühr laut Beitragsordnung.
- Nach 6 Wochen erfolgt die 2. Mahnung zuzüglich Gebühr laut Beitragsordnung.
- Nach einem Rückstand von 10 Wochen berät der Vorstand über einen Vereinsausschluss und ein gerichtliches Mahnverfahren. Die Kosten trägt das Mitglied.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands (mit einfacher Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

2. Im Mitgliedsbetrag ist die Nutzung des Vereinseigentums enthalten. Es werden keine Tischmieten erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Das Mitglied kann zwischen drei Mitgliedsarten wählen
 - a. Vollmitgliedschaft – Wenn keine der beiden anderen Mitgliedsarten zutrifft.
 - b. Ermäßigte Mitgliedschaft – Jugend, Schüler und Studenten (Nachweispflicht)
 - c. Passive Mitgliedschaft – Nur stimmberechtigt, keine Tischnutzung.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden, er trägt den Titel Präsident
- b) dem 2. Vorsitzenden, er trägt den Titel Vizepräsident
- c) dem Kassenwart, er trägt den Titel Schatzmeister

zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Schriftführer
- b) der Sportwart
- c) der Pressewart
- d) der Jugendwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden zulässig.

§ 9 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 1) Aufgaben des Gesamtvorstandes
 - a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
 - b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vereinsorgans deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
 - c) der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Beiträgen nach §14 abweichen.
- 2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er erhält Bankvollmacht.
 - b) Intern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall, soweit es sich nicht um Vertretungsangelegenheiten gemäß §26 BGB handelt.
 - c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen

die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er führt und archiviert die Protokolle der Vorstandssitzungen. Alle Protokolle müssen den Vorstandsmitgliedern jederzeit zugänglich sein.

- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er erhält Bankvollmacht.
- e) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er erstellt Trainingspläne.
- f) Der Pressewart erledigt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er unterhält Kontakte zu der örtlichen Presse und fertigt Pressemitteilungen über alle wichtigen Veranstaltungen des Vereins an. Er pflegt den Internetauftritt des Vereins und betreut die sozialen Medien.
- g) Der Jugendwart leitet die Jugend des Vereins und organisiert das Jugendtraining. Er begleitet die Jugend bei auswärtigen Wettkämpfen und beachtet das Jugendschutzgesetz.
- h) Die Kassenprüfer (zwei) gehören nicht dem Vorstand an, können aber als Beisitzer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die dazugehörigen Unterlagen auf inhaltliche Richtigkeit und berichten jährlich oder bei Bedarf der Mitgliederversammlung über die ordnungsgemäße Führung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 6) Außerplanmäßige Investitionen ab einem Betrag von € 100,00 müssen vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig genehmigt werden. Findet der geschäftsführende Vorstand keine Einigung, so ist der Investitionsvorschlag an Mitgliederversammlung weiterzugeben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Bedingungen für einen Ehrenmitgliedschaft regelt die Beitrags- und Vereinsordnung

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, spätestens im ersten Quartal des Folgejahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang am schwarzen Brett und durch schriftliche Benachrichtigung an die hinterlegte Emailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
 - a) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht
- 7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder

- d) die Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- f) die Art der Abstimmung
- g) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein elektronisch verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts

anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2018 verabschiedet. Sie wurde von 7 (sieben) Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Gifhorn, 16. Dezember 2018

Frank Will

Christine Seibt

Philip Rogal

Erik Priebe

Armin Mertens

Sascha Schmidt

Ralf Priebe